OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752637/21/KLi/NF

Datum:
Linz, 26. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. Mai 2022 des M.L., geb. x, StA Pakistan, vertreten durch Mag. Dr. H.B., Rechtsanwalt, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. April 2022, GZ: BA-4-00036195-01, hinsichtlich Zurückweisung eines Antrages vom 30. August 2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 gemäß § 54 Abs. 7 NAG nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 20. Juni 2022 und am 22. August 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. April 2022, GZ: BA-4-00036195-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 30. August 2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen.

Zusammengefasst führte die belangte Behörde aus, dem Bf sei erstmalig mit Gültigkeit von 1. September 2019 bis 1. September 2020 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt und mit Gültigkeit von 2. September 2020 bis 2. September 2021 verlängert worden.

Der Bf habe am x. August 2021 die rumänische Staatsangehörige, C.O., geb. am x, vor dem Standesamt in A., X in Zypern geehelicht. Seine Ehefrau habe am 29. September 2021 einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung beim Magistrat Linz gestellt.

Am 30. August 2021 habe der Bf den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gestellt. Er habe dabei angegeben, dass er an keiner Universität mehr inskribiert sei, jedoch genügend ECTS hätte. Bei der Vorsprache am selben Tag gemeinsam mit seiner Ehefrau habe er angegeben, dass sie sich auf Rumänisch verständigen würden, da er Rumänisch auf YouTube gelernt habe.

Er habe dazu folgende Dokumente vorgelegt: Eine Reisepasskopie, die Kopie der ID-Karte seiner Ehefrau, die Kopie der Heiratsurkunde, einen Mietvertrag, die e-Card und einen Aufenthaltstitel, Gehaltsabrechnungen von April bis Juli 2021, einen ZMR-Auszug von ihm und seiner Ehefrau, einen Auszug von der Versicherung Care Concept für seine Ehefrau für die Dauer von 32 Tagen ab dem 30. August 2021.

Auf Grund des Verdachtes des Eingehens einer Aufenthaltsehe seien der Bf und seine Ehefrau von der Landespolizeidirektion einvernommen worden. Seine Ehefrau habe erst nach mehreren Versuchen einvernommen werden können, da sich diese durchgehend in ihrem Heimatland befunden habe. Das Strafverfahren sei von der Staatsanwaltschaft Linz am 23. Dezember 2021 eingestellt worden.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21. Jänner 2022 sei dem Bf mitgeteilt worden, dass auf Grund des Verdachtes des Eingehens einer Aufenthaltsehe beabsichtigt sei, seinen Antrag zurückzuweisen und festzustellen, dass er nicht in den unionsrechtlichen Anwendungsbereich falle.

Der Bf sei dazu am 17. Februar 2022 befragt worden und habe eine mündliche Stellungnahme abgegeben. Er habe einen Brief bekommen und habe zur Vorlage Fotos von ihm und seiner Ehefrau sowie auch eine Studienerfolgsbestätigung vorgelegt. Er habe eine Pause von der Fachhochschule gemacht, da sein Vater krank gewesen und im April verstorben sei. Er habe im März 2021 ein Pause eingelegt und sei in Pakistan gewesen wo sein Vater verstorben sei. Als er zurückgekommen sei, habe er seine nunmehrige Ehefrau geheiratet. Er habe dann einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gestellt. Er werde nächstes Semester wieder mit der Universität anfangen. Er würde auf die Johannes-Kepler-Universität wechseln und Artificial Intelligence studieren. Er hoffe, die Zulassung dafür zu bekommen. Er habe auch die Heiratsurkunde im Original vorgelegt und ein Zertifikat betreffend die Impfung für die Flugreise nach Zypern sowie die Boardingpässe. Er habe in Zypern geheiratet, da er und seine Ehefrau den Strand sehr mögen würden. Seine Frau sei derzeit zu ihrer Mutter gefahren, der es nicht gut gehe. Sie sei zu Weihnachten zu ihrer Mutter gefahren. Der Bf wisse nicht, wann sie wieder komme. Ihre Familie würde darauf warten, dass er nach Rumänien auf Besuch komme. Die Familie seiner Frau sei in Bukarest. Er habe die Mutter seiner Frau noch nie besucht und sei auch noch nie in Rumänien gewesen. Er habe die Mutter nur über Video kennengelernt. Die Mutter heiße A.R., der Vater heiße M. Seine Ehefrau habe zwei Schwestern, C. und M., sowie einen Bruder namens D. Über Vorhalt, dass seine Frau nicht in Österreich arbeite und er kein Aufenthaltsrecht von ihr ableiten könne, meine der Bf, dass sich seine Frau Urlaub genommen habe. Sie habe zuvor als Zeitungszustellerin gearbeitet. Sie würde selber entscheiden können, wann sie den Job ausführe und wann nicht. Derzeit würde er die Sozialversicherung bezahlen, die Abrechnung würde nach 5 oder 6 Monaten kommen. Er sei nach der Hochzeit im August nach Österreich gekommen. Er habe seine Frau im September 2020 in Prag kennengelernt, danach hätten sie auf Social Media geschrieben. Seine Frau habe ihn einmal in Wien besucht. Er habe ihr einen Heiratsantrag im Februar gemacht. Er habe sie zuvor zwei Mal gesehen.

Darüber hinaus gebe es Chatprotokolle über WhatsApp, die einen Anfang am 11. November und ein Ende am 10. Februar aufweisen würden. Seine Frau habe ihm mehrmals geschrieben, dass der Bf ihr Geld überweisen solle.

Laut Versicherungsdatenauszug sei der Bf seit 16. August 2021 bei X beschäftigt und aufrecht krankenversichert. Derzeit wohne er in L., X. Eine Inskriptionsbestätigung der Johannes-Kepler-Universität für das Studium Artificial Intelligents habe er nicht vorgelegt.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, gemäß § 54 Abs. 1 NAG seien Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern seien, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Gemäß § 54 Abs. 5 NAG bleibe das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die

Drittstaatsangehörige seien, bei der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen könnten, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erfüllen würden. Gemäß § 54 Abs. 6 NAG habe der Angehörige Umstände, die insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, betreffen würden, der Behörde unverzüglich bekannt zu geben. Liege gemäß § 54 Abs. 7 NAG eine Aufenthaltsehe vor (§ 30 NAG), sei der Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes falle. Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürften Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen würden, sich für die Erteilung oder Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Der Bf habe am x. August 2021 die rumänische Staatsangehörige, C.O., geb. x, vor dem Standesamt in A., X in Zypern geheiratet. Am 30. August 2021 habe er einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern bei der belangten Behörde gemäß § 54 Abs. 1 NAG gestellt. Bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs. 7 NAG einer Aufenthaltsehe sei § 30 NAG der Prüfungsmaßstab und im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe sei mit Zurückweisung vorzugehen. Der Verwaltungsgerichtshof vertrete in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen alleine die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung sei. Im gegenständlichen Fall sei daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe im Sinn des § 30 NAG vorliege und die Zurückweisung des Antrages somit rechtmäßig sei.

Es hätten sich Anhaltspunkte aus der Einvernahme des Bf und seiner Ehefrau ergeben, dass er kein gemeinsames Eheleben im Sinne des Art. 8 führen würde. Seine Frau wisse, dass er bei X arbeite, habe jedoch nicht nennen können, bei welchem. Seine Frau würde derzeit nicht arbeiten und habe in Österreich auch nie gearbeitet. Der Bf habe angegeben, dass seine Eltern A. und N. heißen würden. Die Eltern seiner Frau würden M. und A. heißen. Sie habe zwei Schwestern und einen Bruder. Zu den Namen der Geschwister seiner Frau hätten er und seine Frau unterschiedliche Angaben gemacht. Seine Frau habe angegeben, sie könne seinen Namen nicht buchstabieren. Zur Organisation der Hochzeit, der Hochzeitstafel und zu den Fotos gebe es ebenfalls unterschiedliche Angaben. Auch der Heiratsantrag selbst werde mit unterschiedlichen Angaben beschrieben.

Auch zu einer gemeinsamen Sprache würden unterschiedliche Angaben vorliegen, nämlich, dass der Bf mit seiner Frau Rumänisch sprechen würde, während er auch angegeben habe, Urdu zu sprechen. Zusätzlich habe die Landespolizeidirektion die Frau des Bf über mehrere Wochen nicht erreichen können, zumal sich diese

mehrheitlich in Rumänien aufhalten würde. Es sei davon auszugehen, dass der Bf und seine Ehefrau nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben würden und die Ehefrau sich überhaupt nicht in Österreich aufhalte. Sie gehe auch in Österreich keiner Beschäftigung nach. Es gebe darüber hinaus Chatprotokolle, in welchen die Ehefrau dem Bf auf Rumänisch vorwerfe, dass er ihr kein Geld schicken würde.

Aus diesen verschiedenen unterschiedlichen Angaben sei davon auszugehen, dass der Bf nie beabsichtigt habe, ein gemeinsames Eheleben mit seiner Ehefrau zu führen und dieses auch nicht führen würde, sowie dass er die Ehe nur geschlossen habe, um sich ein Aufenthaltsrecht von seiner Ehefrau ableiten zu können.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 2. Mai 2022, mit der der Bescheid wegen Gesetzwidrigkeit angefochten wird. Begründend führt der Bf aus, er erhebe sämtliches erstinstanzliches Vorbringen zum integrierenden Bestandteil seiner Beschwerde. Die von der Behörde angeführten Widersprüche seien nicht geeignet, das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zu indizieren. Im Zuge der Befragung hätten sich keine gravierenden Widersprüche ergeben. Die Staatsanwaltschaft habe zudem keine Veranlassung gesehen, Anklage wegen des Vergehens einer Aufenthaltsehe zu erheben, auch ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Ehe sei nicht geführt worden.

Seine Ehefrau habe eine niedrige Schulausbildung. Ihr falle es schwer, das bürokratische Prozedere ohne Unterstützung zu bewältigen. Hinsichtlich der vorgeworfenen finanziellen Zuwendungen führe der Bf an, dass Ehegatten gemäß § 90 Abs. 1 ABGB einander zum Beistand verpflichtet seien. Beistand sei die umfassende Pflicht der Ehegatten zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, sowohl in materiellen, als auch in immateriellen Belangen. Seine Frau sei für ihn in seinen schwierigen Zeiten immer da gewesen. Sie habe ihm seelischen Beistand geleistet, als es seinem Vater schlecht gegangen sei und er verstorben sei. Er habe seine Schwägerin und ihren Mann finanziell unterstützt. Seine Schwägerin habe die Chatnachrichten geschrieben.

Hinsichtlich der angeblichen Widersprüche wegen der Hochzeitstafel hätten sowohl er als auch seine Frau angegeben, dass sie weder eine Feier noch eine Party organisiert hätten. Sie würden beide bestätigen, dass sie nur essen gegangen seien. Er habe in Zypern im Urlaub geheiratet. Weder die Familien noch Freunde hätten aus finanziellen Gründen bei der Trauung dabei sein können. Die belangte Behörde meine dennoch, dass der Bf und seine Frau widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Trauung gemacht hätten.

Im Jahr 2019 sei dem Bf erstmals ein Studentenvisum erteilt worden. Seine damalige Aufenthaltsbewilligung sei bis zum 2. September 2021 gültig verlängert worden. Schon vor seiner Eheschließung habe er beabsichtigt, die Universität zu wechseln, weil er sich sowohl für das Studium Engineering, Artificial Intelligence

als auch für die Studienrichtung Tourismus interessiere. Auf Grund der Hochzeitsplanung und des Aufenthaltes in Zypern habe er erst nach seiner Eheschließung am 30. November 2021 den Antrag bei der Johannes-Kepler-Universität gestellt. Er habe aus Liebe geheiratet. Hätte er eine Aufenthaltsehe geplant, hätte er keine weiteren Schritte gesetzt, um sich weiterzubilden. Er arbeite derzeit Teilzeit bei X. Außerdem interessiere er sich auch für den Tourismus. Er habe einen aktuellen Zulassungsbescheid von der „Modul Universität“. Somit könne er sich das notwendige Wissen über Tourismus aneignen. Primär würde er jedoch gerne Artificial Intelligents studieren. Diesbezüglich habe er einige organisatorische Hürden in Pakistan beseitigen müssen.

Gemäß § 24 Abs. 4 NAG könne mit einem Verlängerungsantrag bis zu Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszweckes des bisher inne gehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Seien die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, sei darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen würden. Die belangte Behörde hätte jedenfalls im Rahmen des Zweckänderungsantrages auch über sein Studentenvisum entscheiden müssen. Er sei im Rahmen seiner Antragstellung auf Erteilung über sein Studium befragt worden. Er habe dementsprechend auch vorgebracht, dass er schon im November 2021 den Antrag an der Johannes-Kepler-Universität eingebracht habe. Diesbezüglich sei ihm kein Glauben geschenkt worden. Außerdem habe er zu dem Zeitpunkt die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, ausreichende Semesterstunden für die Verlängerung absolviert zu haben. Die belangte Behörde hätte ihm jedenfalls im Falle der Zurückweisung seiner beantragten „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ sein Studentenvisum verlängern müssen.

Er stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht möge (a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen sowie (b) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass seinem Antrag vom 30. August 2021 auf Erteilung einer „Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers“ stattgegeben werde; oder (c) den angefochtenen Bescheid dahingehen abändern, dass sein Studentenvisum auf ein weiteres Jahr verlängert werde oder (d) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 20. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie die belangte Behörde geladen wurden. Ferner wurde die Ehefrau des Bf als Zeugin zur Verhandlung geladen. Zur Verhandlung wurden außerdem ein Dolmetscher für die englische Sprache und ein Dolmetscher für die rumänische Sprache beigezogen. Die Ehefrau des Bf ist zu dieser Verhandlung nicht erschienen. In der Verhandlung wurde sodann der Bf unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die englische Sprache vernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Parteienvertretern umfassend erörtert.

I.5. Auf Grund von Beweisanträgen des Bf und der belangten Behörde wurde sodann für 22. August 2022 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Zu dieser Verhandlung wurden wiederum der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde sowie die Zeugen A.P., I.H., N.H. und Q.R. geladen. Auch eine Dolmetscherin für die englische Sprache wurde wiederum beigezogen.

In der Verhandlung wurden die Zeugen A.P., I.H. und N.H. vernommen. Der Zeuge Q.R. ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen. Nach Vernehmung der übrigen Zeugen und Erörterung der Sach- und Rechtslage verzichteten sowohl die belangte Behörde, die seine Vernehmung beantragt hatte, als auch der Bf auf die Vernehmung dieses Zeugen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und Staatsangehöriger von Pakistan.

II.2. Dem Bf wurde vormals von der belangten Behörde die Aufenthaltsbewilligung „Student“ mit einer Gültigkeit von 1. September 2019 bis 1. September 2020; sowie eine Verlängerung von 2. September 2020 bis 2. September 2021 erteilt.

II.3. Am x. August 2021 heiratete der Bf die am x geborene, rumänische Staatsangehörige, C.O. (in der Folge: Ehefrau) vor dem Standesamt in A., X auf Zypern.

Die Ehefrau stellte daraufhin am 29. September 2021 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte bei der belangten Behörde.

Bereits am 30. August 2021 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern und berief sich dazu auf die mit seiner Ehefrau am x. August 2021 geschlossene Ehe.

II.4. Der Bf lernte seine Ehefrau im September 2020 in Prag während eines Urlaubes kennen. Bei einer Begegnung auf der Karlsbrücke sprach der Bf sie zunächst auf Englisch an. Nachdem die Ehefrau Englisch nicht verstand, der Bf aber bemerkte, dass sie aus Rumänien stammte, versuchte er, mit seinen geringen Rumänisch-Kenntnissen ein Gespräch zu beginnen. Letztendlich musste aber eine Freundin der Ehefrau als Englisch-Dolmetscherin fungieren, um eine Unterhaltung zu ermöglichen.

Nach dieser Begegnung fand eine Kommunikation über soziale Medien (Facebook) statt. Chat-Protokolle über diese Kommunikation liegen nicht vor.

Ein weiteres Treffen fand im Februar 2021 in Wien auf dem Stephansplatz statt. Im Zuge dieses Treffens machte der Bf seiner Ehefrau sogleich einen Heiratsantrag, den diese annahm. Abgesehen von einer gescheiterten Besichtigung des Stephansdomes, der geschlossen war, fanden keine nennenswerten gemeinsamen Unternehmungen (und auch keine gemeinsame Übernachtung) in Wien statt. Nach einem Essen bei X kehrten beide jeweils nach Hause zurück.

Der Bf reiste im Mai 2021 nach Pakistan, weil sein Vater erkrankt war, der schließlich verstarb. Der Bf kehrte sodann zurück nach Österreich. Seine Ehefrau war während all dieser Zeiten in Rumänien.

Am x. August 2021 fand die Eheschließung vor dem Standesamt in A., X auf Zypern statt. Die Trauzeugen wurden dort vom Standesamt beigezogen. Freunde und/oder Familienangehörige des Bf und seiner Ehefrau waren nicht anwesend. Eine spezielle Feier fand abgesehen von einem gemeinsamen Essen der Eheleute nicht statt. Die Eheleute trugen keine spezielle festliche Kleidung.

II.5. Nach der Eheschließung verfügten der Bf und seine Ehefrau von 26. August 2021 bis 15. November 2021 über einen gemeinsamen Wohnsitz in L., Y, und seit 15. November 2021 in 4020 Linz, X. Die Ehefrau ist zur Weihnachtszeit 2021 zu ihrer Familie nach Rumänien gereist und hält sich seither dort auf.

Die Wohnverhältnisse schilderte der Bf dahingehend, dass das Haus in Y einem entfernten Verwandten gehöre, den er als „Onkel“ bezeichnet. Das Haus hat mehrere Zimmer, von welchen auch der „Onkel“ eines bewohnte. Das Haus in Y gehört keinem Verwandten, sondern schlicht einem Vermieter, der ebenfalls dort wohnt.

Der eheliche Alltag steht nur sehr allgemein und vage fest. Der Bf ging bzw. geht einer Beschäftigung bei X nach; die Ehefrau arbeitete als Zeitungszustellerin. Außerdem war der Bf vor seiner Eheschließung als Student in Österreich und plant auch jetzt wieder in Österreich zu studieren.

Der Bf und seine Ehefrau haben keine gemeinsamen Freunde. Insbesondere die als Zeugen vernommenen Personen stammen nur aus dem Umfeld des Bf. Zeugen der Ehefrau waren nicht beantragt.

II.6. In der Weihnachtszeit 2021 verließ die Ehefrau den gemeinsamen Wohnsitz und reiste zu ihrer Familie nach Rumänien, wo sie sich seither aufhält. Der Bf erklärte dass ihre Mutter gestürzt sei und sich verletzt habe, weshalb die Ehefrau sich um ihre Mutter kümmere. Zu ihrer voraussichtlichen Rückkehr konnte er keine Angaben machen.

Der Kontakt zwischen dem Bf und seiner Ehefrau erfolgt nach den Angaben des Bf wieder über soziale Medien, wobei sich dieser inzwischen auf ein- oder zweimal in der Woche beschränke. Die Kontaktaufnahme erfolgt überwiegend durch den Bf. Allerdings liegen auch Chat-Protokolle über WhatsApp vor, in denen die Ehefrau den Bf auf Rumänisch beschimpft und ihm vorwirft, ihr kein Geld zu schicken.

II.7. Gegen den Bf und seine Ehefrau war vor der Staatsanwaltschaft Linz zu GZ: 48 BAZ 28-760-160/21 ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer Aufenthaltsehe gemäß § 117 Abs. 1 und Abs. 4 FPG anhängig. Mit Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens vom 23. Dezember 2021, GZ: 48 BAZ 28-760-160/21-3, wurde das Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zum Aufenthaltstitel „Student“ ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind ebenfalls unstrittig.

III.3. Die Feststellungen zur Eheschließung des Bf mit seiner Ehefrau und zu den Anträgen auf Ausstellung von Aufenthaltskarten der Ehepartner ergeben sich wiederum aus dem Akt der belangten Behörde und sind ebenfalls unstrittig. Inwiefern es sich bei der abgeschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe iSv § 30 NAG handelt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die Feststellungen zum Kennenlernen des Bf und seiner Ehefrau ergeben sich aus der Aussage des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 20. Juni 2022. Die Ehefrau war zu dieser Verhandlung nicht erschienen, zumal sich diese ca. seit Weihnachten 2021 nicht mehr in Österreich aufhält, sondern zu ihrer Familie nach Rumänien gereist ist. Der Bf konnte zu ihrer voraussichtlichen Rückkehr keine Angaben machen. Außerdem gab der Bf auch an, dass der Kontakt mittlerweile weniger geworden sei und er inzwischen nur noch ein oder zwei Mal in der Woche Kontakt mit ihr habe. Schon dieser Umstand zeigt, dass der Kontakt zwischen den Eheleuten ganz im Allgemeinen nur sehr sporadisch ist und auch von Anbeginn war.

So gab auch der Bf selbst an, dass er seine Ehefrau vor der Eheschließung nur zweimal persönlich getroffen hat; einmal bei der ersten Begegnung auf der Karlsbrücke in Prag und ein weiteres Mal, als der Bf ihr auch sogleich einen Heiratsantrag auf dem Stephansplatz in Wien machte. Diese beiden Treffen erscheinen jedenfalls als zu geringfügig, als dass sich daraus eine ernsthafte Liebesbeziehung entwickeln hätte können.

Vor allem treten zu diesen beiden Treffen keine besonderen weiteren Ereignisse hinzu, die eine solche Beziehung erkennen lassen würden. Der Bf gab zwar an, er habe in der Zwischenzeit über soziale Medien (Facebook) Kontakt mit seiner Ehefrau gehabt, entsprechende Nachweise dafür liegen aber nicht vor.

Insbesondere spricht auch eine offenkundig vorhandene Sprachbarriere gegen ein Kennenlernen, welches soweit vertieft worden wäre, dass von einer ernsthaften Beziehung ausgegangen werden könnte. So schilderte selbst der Bf in seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht, dass er seine Ehefrau auf Englisch angesprochen habe, was diese aber nicht verstanden habe. Der Bf gab zwar auch an, etwas Rumänisch zu sprechen, tatsächlich schritt aber eine Freundin der Ehefrau als Übersetzungshilfe zwischen Rumänisch und Englisch ein.

Auch dass nach dieser einmaligen Begegnung auf der Karlsbrücke in Prag eine Kommunikation über Facebook (allenfalls mit Übersetzungsprogrammen) erfolgt ist, bestätigt noch nicht die Entwicklung einer Liebesbeziehung. Insbesondere konnten vom Bf keine Chat-Protokolle vorgelegt, werden.

Schließlich gab es vor der Eheschließung nur ein einziges weiteres Treffen im Februar 2021 auf dem Stephansplatz in Wien, bei dem die Ehefrau auch sogleich einen Heiratsantrag des Bf angenommen haben soll. Selbst bei einer romantischen Betrachtung der beiden Begegnungen des Bf mit seiner Ehefrau erscheint eine ernsthafte Beziehung nicht besonders lebensnahe – vor allem, wenn man sogleich noch die weitere Entwicklung betrachtet.

Nach der Aussage des Bf gab es nach dem Heiratsantrag vom Februar 2021 bis zur Eheschließung auf Zypern kein weiteres persönliches Treffen. Der Bf versuchte dies zwar damit zu erklären, dass er im Mai 2021 nach Pakistan zu seinem erkrankten Vater reisen musste, der bedauerlicherweise an Corona verstarb, weshalb er schließlich auch die Beerdigung organisieren musste. Seine Ehefrau sei ihm mental beigestanden. Allerdings konnte der Bf diesen Beistand nicht näher beschreiben. Für das erkennende Gericht ergibt sich vielmehr der Eindruck. dass zwischen den beiden Begegnungen und der Eheschließung der Kontakt nur minimal war, sodass von einer tiefer gehenden Beziehung nicht ausgegangen werden kann. Dass der Bf und seine Ehefrau in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenlebten oder zusammenleben wollten, hat sich auch durch die Beteuerungen des Bf nicht ergeben.

Die Schilderungen zur Eheschließung ergeben sich aus den, wenn auch sehr knappen Aussagen des Bf. Wenngleich einer Eheschließung im kleinen Kreis bzw. ohne Gäste noch nicht deren Ernsthaftigkeit abgesprochen werden kann, wäre auch bei einer solchen zumindest eine (bessere) Erinnerung an diesen Tag zu erwarten. Auch bleibt es jedem Brautpaar überlassen, wo es die Ehe schließen möchte. Der Bf und seine Ehefrau haben auf Zypern geheiratet, wo weder Familienangehörige noch Freunde anwesend waren. Der Bf begründete dies damit, dass der dortige Strand sehr schön sei. Andererseits gaben drei Freunde des Bf an, er habe sie zur Hochzeit eingeladen, sie hätten aber nicht kommen können, weil diese auf Zypern stattgefunden habe. Die vom Bf vorgetragene Begründung zur gewählten Örtlichkeit scheint hinter dem wahren Grund zurückzubleiben, zumal die Familien auch sonst nicht in ein wechselseitiges Kennenlernen eingebunden wurden. Als naheliegender Grund bleibt somit die Schlussfolgerung, dass derartige Kontakte unterblieben sind bzw. auch weiterhin unterbleiben, weil keine ernsthafte Eheschließung beabsichtigt war.

III.5. Die Feststellungen zum Zusammenleben des Bf mit seiner Ehefrau ergeben sich aus den Aussagen des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 20. Juni 2022. und aus den Vernehmungen des Bf vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Oktober 2021, GZ: PAD/21/01849095/003/KRIM.

Auch diese Angaben des Bf zum Eheleben waren nur sehr knapp gehalten und konzentrierten sich auf die finanzielle Organisation, wobei aber auch der herkömmliche Alltag nur sehr allgemein beschrieben wurde. Diese Aussagen blieben aber, wie alle anderen Angaben auch, sehr ungenau. Dem erkennenden Gericht entstand der Eindruck, dass durch diese Ungenauigkeiten möglichst unverfängliche Antworten gegeben werden sollten, ohne Gefahr zu laufen, durch Widersprüche den Verdacht einer Aufenthaltsehe auf sich zu ziehen. Tätigkeiten wie die Erledigung des Haushaltes, Einkaufen, Spazieren gehen oder Fernsehen,

lassen sich immerhin in jedem Alltag finden. Selbst unter Beiziehung einer vom Bf beantragten Dolmetscherin für die englische Sprache konnten keine genaueren Aussagen erzielt werden.

Unstrittig ist, dass der Bf und seine Ehefrau keine gemeinsamen Freunde haben. Insbesondere die als Zeugen vernommenen Personen stammen nur aus dem Umfeld des Bf. Zeugen der Ehefrau waren nicht beantragt.

Insgesamt haben sämtliche Zeugen die ohnehin feststehende Tatsache der faktischen Eheschließung bestätigt, ohne zur Qualität des Ehelebens Angaben zu machen bzw. machen zu können. Die Zeugen bestätigten lediglich gemeinsame Abendessen, bei denen die Ehefrau auch anwesend gewesen sei. Der Bf und seine Ehefrau hätten einen guten Eindruck gemacht und es seien keine Streitigkeiten wahrnehmbar gewesen. Alle Zeugen gaben aber auch an, die Ehefrau höchstens drei oder vier Mal gesehen zu haben. Unterhaltungen seien schwierig gewesen, zumal die Ehefrau die Sprache des Bf und seiner Freunde nicht spreche und sie auch nur schlecht Englisch sprach. Ein Zeuge gab dazu an, sie habe „lustige Wortkreationen“ gehabt. Daraus leitet sich aber sogleich auch noch die schon eingangs aufgeworfene Frage ab, in welcher Sprache der Bf und seine Ehefrau kommuniziert haben.

Im Ergebnis kann aus diesen Aussagen zugunsten des Bf daher nichts gewonnen werden. Umgekehrt liegt es nahe, dass derartige Aussagen nicht gemacht werden konnten, weil ein solches Eheleben eben nicht vorhanden ist.

III.6. Die Feststellungen zum Eheleben seit Weihnachten 2021 ergeben sich aus der Aussage des Bf. Auch die von ihm beantragten Zeugen bestätigten, die Ehefrau schon seit Ende des Jahres 2021 nicht mehr gesehen zu haben. Der Bf konnte selbst nicht einmal Angaben über eine voraussichtliche Rückkehr seiner Ehefrau machen. Er versuchte zwar, dies damit zu erklären, dass seine Ehefrau darauf bestehe, dass er zu ihr nach Rumänien komme. Dies sei ihm aufgrund eines fehlenden Visums aber nicht möglich.

Für das erkennende Gericht entstand aber vielmehr der Eindruck, dass ein eheliches Zusammenleben ohnehin nie geplant war, sondern ein Eheleben nur zur Erlangung eines Aufenthaltstitels des Bf vorgegeben werden sollte. Ein gemeinsamer Wohnsitz bestand auch nur von 26. August 2021 bis etwa Weihnachten 2021, also knapp vier Monate.

Aus den vorliegenden WhatsApp-Protokollen ergibt sich zwar ein Kontakt zwischen dem Bf und seiner Ehefrau, allerdings ist dieser noch näher zu würdigen. Der Bf gab zwar an, dass die mittlerweile sporadische Kontaktaufnahme von ihm ausgehe, dennoch war auch die Ehefrau zumindest Anfang des Jahres 2022 noch initiativ. Über verschiedene WhatsApp-Nachrichten warf sie dem Bf vor, kein Geld

zu schicken. Der Bf versuchte dies zwar so zu erklären, dass diese Nachrichten von der Schwester der Ehefrau verfasst worden seien. Er habe auf Grund eines familiären Zusammengehörigkeitsgefühls auch die Schwester finanziell unterstützt und die Vorwürfe würden von ihr stammen. Diese Rechtfertigung erscheint aber vor dem Hintergrund, dass der Bf die Familie der Ehefrau gar nicht kennt, unglaubwürdig.

Vielmehr ergibt sich der Schluss, dass ein Eheleben nie stattgefunden hat und der Bf sowie seine Ehefrau abgesehen von einem faktischen gemeinsamen Wohnsitz in der Zeit von 26. August 2021 bis ungefähr Weihnachten 2021, stets getrennte Wege gegangen sind bzw. gehen.

III.7. Die Feststellungen zum anhängig gewesenen Strafverfahren wegen § 117 Abs. 1 FPG (Eingehen einer Aufenthaltsehe) ergeben sich aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Linz und aus der im Akt einliegenden Benachrichtigung des Bf.

Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, hat die Einstellung des Strafverfahrens bzw. auch ein Freispruch keine Bindungswirkung im Hinblick auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG. Das Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG ist vielmehr von der Aufenthaltsbehörde bzw. vom erkennenden Gericht eigenständig zu beurteilen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 234/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 2 normiert folgende Definitionen der dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[...]

4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. Mitgliedstaat: jeder Staat, der Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung BGBl. III Nr. 85/1999, geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003 und BGBl. III Nr. 54/2004, ist;
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

14. unionsrechtliches Aufenthaltsrecht: das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten;

[...].

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.
[...].“

IV.2. § 30 NAG regelt u.a. die Aufenthaltsehe wie folgt:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

IV.3. § 54 NAG regelt die Ausstellung von Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers:

„Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder

für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
2. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

(3) Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen gemäß Abs. 1 bleibt trotz Tod des EWR-Bürgers erhalten, wenn sie sich vor dem Tod des EWR-Bürgers mindestens ein Jahr als seine Angehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 bis 2 erfüllen.

(4) Das Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt auch nach dem Tod oder nicht bloß vorübergehenden Wegzug des EWR-Bürgers bis zum Abschluss der Schulausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule erhalten. Dies gilt auch für den Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, sofern dieser die Obsorge für die minderjährigen Kinder tatsächlich wahrnimmt.

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und

die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Zwei Rechtsfragen sind im gegenständlichen Fall zu beurteilen:

V.1. die Sache des Verfahrens und
V.2. die Berufung auf eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG.

V.1. Zur Sache des Verfahrens:

V.1.1. Der Bf stellte am 30. August 2021 – basierend auf der am x 2021 geschlossenen Ehe mit der rumänischen Staatsangehörigen, C.O. – einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs. 1 NAG. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf auf Erteilung der Aufenthaltskarte gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurück.

V.1.2. Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität)."

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs. 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl. auch VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im gegenständlichen Fall war daher zu

prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorlag und die Zurückweisung des Antrages somit rechtmäßig war.

V.1.3. Zumal es dem erkennenden Gericht daher verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, eine meritorische Entscheidung zu treffen, ist der angefochtene Bescheid nur im Hinblick auf die Zurückweisung wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG zu überprüfen.

V.2. Zur Berufung auf eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG:

V.2.1. Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt in Österreich für mehr als 3 Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von 5 Jahren bzw. für eine allfällig geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen.

Der Bf hat die pakistanische Staatsbürgerschaft und ist damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 6 NAG. Aufgrund der am x 2021 vollzogenen Eheschließung mit der rumänischen Staatsbürgerin, C.O., würde der Bf zunächst als Familienangehöriger einer unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin iSd §§ 2 Abs. 1 Z 9 iVm 54 Abs. 1 NAG gelten. Der Bf stellte dementsprechend auch den verfahrensgegenständlichen Antrag.

V.2.2. Jedoch normiert § 54 Abs. 7 NAG, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG zurückzuweisen ist und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes fällt.

V.2.3. Eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen.

V.2.4. Eine derartige Aufenthaltsehe liegt vor, wenn sich ein Fremder für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels auf eine von ihm geschlossene Ehe beruft, er in diesem Zeitpunkt jedoch kein gemeinsames Familienleben mit seinem Ehegatten im Sinne des Art. 8 EMRK führt (VwGH 27.04.2017, Ra 2016/22/0014; 19.09.2012, 2008/22/0243; 16.02.2012, 2011/18/0039). Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich alleine nicht zum Ehegattennachzug. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit

und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammen leben wollen (vgl. Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG[2], § 30 Rz 7).

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Enge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsame Kinder oder andere Umstände. Eine Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt hierbei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei vor allem der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung Bedeutung zukommt. Es kommt auch nicht auf die zur Ehe führenden Beweggründe des österreichischen Teils [bzw. hier: EWR-Bürgers] an, sondern alleine auf die Absicht des Fremden. Auf ein Wissen oder Wissenmüssen des österreichischen Ehepartners [bzw. hier: EWR-Bürgers] kommt es also für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349). Es kommt auch nicht auf die Beweggründe des österreichischen Ehepartners [bzw. hier: EWR-Bürgers], sondern allein auf die Absicht des Fremden an (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219; 27.03.2007, 2006/21/0391; 09.08.2018, Ra 2018/22/0033). Wenn selbst ein strafgerichtlicher Freispruch der Feststellung einer Aufenthaltsehe nicht von vornherein entgegensteht, gilt dies umso mehr für eine strafgerichtliche Diversion (VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0041) [Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG[2], § 30 Rz. 5].

V.2.5. Auch der Verwaltungsgerichtshof befasste sich in seiner Rechtsprechung mit der Beurteilung einer Aufenthaltsehe:

V.2.5.1. In seinem Erkenntnis vom 9. August 2018, Ra 2018/22/0033, führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„10. Das Verwaltungsgericht stützte sich bei seiner Annahme, es handle sich bei der Ehe der Mitbeteiligten mit S J nicht um eine Aufenthaltsehe (im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG) einzig auf die freisprechende Entscheidung des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien im Strafverfahren nach § 117 FPG. Eigene Feststellungen bzw. beweiswürdigende Ausführungen dazu finden sich im angefochtenen Erkenntnis nicht. Das Verwaltungsgericht ist somit erkennbar davon ausgegangen, dass die freisprechende Entscheidung in einem Verfahren nach § 117 FPG gegen die Mitbeteiligte und ihren Ehegatten für sich alleine hinreichend sei, um die Annahme des Nichtvorliegens einer Aufenthaltsehe zu tragen. Dieses Rechtsansicht besteht aus folgen Gründen nicht zurecht:
11. Der auf den unmittelbaren Täter bezugnehmende Straftatbestand des § 117 Abs. 1 FPG stellt darauf ab, dass dieser „weiß oder wissen musste“, dass sich der Fremde (etwa) für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe berufen will. Auf dieses Wissen oder Wissenmüssen des (hier:) österreichischen Ehepartners kommt es aber für das Vorliegen

einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (vgl. im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsverbot nach § 67 FPG, VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349, Rn 12). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass es nicht auf die Beweggründe des österreichischen Ehepartners, sondern alleine auf die Absicht des Fremden ankommt (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219; 27.03.2007, 2006/21/0391; jeweils mwN). Der Revisionswerber weist somit zutreffend daraufhin, dass die jeweiligen Verfahrensgegenstände nicht deckungsgleich sind.
12. Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG setzt auch nicht voraus, dass der Ehepartner gemäß § 117 FPG bestraft oder eine Anzeige gemäß § 117 FPG erstattet worden ist (vgl. – wenn auch im Zusammenhang mit einem fremdenpolizeilichen Verfahren – wiederrum das bereits zitierte Erkenntnis Ra 2016/21/0349, Rn 12 mwN). Es steht einer derartigen Annahme auch nicht entgegen, dass ein Strafverfahren nach § 117 FPG nicht mit einer Verurteilung endetet (vgl. im Zusammenhang mit der Berücksichtigung einer Einstellung eines Verfahrens nach § 117 FPG im Rahmen der Beweiswürdigung erneut das Erkenntnis Ra 2016/21/0349, Rn 12, mit Verweis auf VwGH 22.02.2011, 2010/18/0446).
13. Der Verwaltungsgerichtshof hat (wenn auch im Zusammenhang mit Strafverfahren nach anderen Bestimmungen) in allgemeiner Form festgehalten, dass die Bindungswirkung verurteilender strafgerichtlicher Entscheidungen im Falle einer freisprechenden Entscheidung nicht zum Tragen kommt (vgl. VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072; 16.10.2006, 2004/10/0178). Diesfalls hat die zuständige Behörde (vorliegend somit die Niederlassungsbehörde) eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen, was ein mängelfreies Ermittlungsverfahren und eine vollständige Beweiserhebung voraussetzt (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, Rn. 16).“

V.2.5.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Februar 2020, Ra 2019/22/0203, Nachfolgendes aus:

„Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe iSg § 30 Abs. 1 NAG 2005 setzt nicht voraus, dass der Ehepartner gemäß § 117 FrPolG 2005 bestraft oder eine Anzeige gemäß § 117 FrPolG 2005 erstattet worden ist (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349). Es steht einer derartigen Annahme auch nicht entgegen, dass ein Strafverfahren nach § 117 FrPolG 2005 nicht mit einer Verurteilung endete (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349; 22.02.2001, 2010/18/0446)“.

V.2.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Beweisverfahrens – wie auch bereits die belangte Behörde – den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der zwischen dem Bf und seiner Ehefrau geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe gehandelt hat.

Diese rechtliche Schlussfolgerung resultiert aus dem Gesamtbild, das der Bf selbst von seiner Ehe, angefangen vom Kennenlernen bis zur aktuellen Situation gezeichnet hat. Eine erste, ebenso zufällige wie auch kurze, Begegnung auf der Karlsbrücke in Prag und eine zweite Begegnung von ein paar Stunden auf dem Stephansplatz in Wien erscheinen für das erkennende Gericht keine ausreichende Basis für die Entwicklung einer engen Verbundenheit und von gegenseitigem

Beistand geprägten Beziehung. Auch wenn der Bf beteuert hat, dass in der Zeit zwischen September 2020 und Februar 2021 sowie zwischen Februar 2021 und August 2021 ein (nicht weiter belegter) Kontakt über soziale Medien aufrecht geblieben ist, konnten diese Beteuerungen das erkennende Gericht nicht von der geforderten Intensität einer Beziehung überzeugen. Daran schließt sich sodann der Umstand an, dass nach der Eheschließung nur für einen kurzen Zeitraum ein gemeinsamer Wohnsitz feststellbar ist. Seit Dezember 2021 besteht nur noch ein sporadischer Kontakt, der sich im Wesentlichen in Diskussionen um Geldleistungen des Bf erschöpft. Eine enge Verbundenheit zwischen den Eheleuten kann insofern nicht erblickt werden. Vielmehr entstand der Eindruck, dass der Bf mit möglichst minimalem Aufwand ein Familienleben mit seiner Ehefrau präsentieren wollte. Der wahre Beweggrund ist aber die Erlangung eines Aufenthaltes als Angehöriger einer EWR-Bürgerin.

Diese Motivation setzt sich auch im daran anschließenden bzw. fehlenden gemeinsamen Alltag fort. Auch diese Angaben des Bf zum Eheleben waren nur sehr knapp gehalten und konzentrierten sich auf die finanzielle Organisation, wobei aber auch der herkömmliche Alltag nur sehr allgemein beschrieben wurde, beispielsweise, dass der Haushalt erledigt oder einkaufen gegangen wird. Diese Aussagen blieben aber, wie alle anderen Angaben auch, sehr ungenau.

Dem erkennenden Gericht entstand der Eindruck, dass durch diese Ungenauigkeiten möglichst unverfängliche Antworten gegeben werden sollten, ohne Gefahr zu laufen, durch Widersprüche den Verdacht einer Aufenthaltsehe auf sich zu ziehen. Schilderungen wie die Erledigung des Haushaltes, Einkaufen, oder zur Arbeit gehen, lassen sich immerhin in jedem Alltag finden. Diese allgemein gehaltenen Angaben mögen sogar einer tatsächlich vorhandenen gemeinsamen Lebensführung entsprechen, reichen jedoch umgekehrt nicht, um als Familienleben iSv Art. 8 EMRK qualifiziert werden zu können. Selbst wenn der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ernsthafte Absichten beteuert hat, konnte er diese nicht mit entsprechenden Antworten, die bei ernsthafter Ehe zu erwarten wären, bestätigen. Die einzige Periode eines gemeinsamen Wohnsitzes ergibt sich von 26. August 2021 bis etwa Weihnachten 2021, also knapp vier Monate. Die Ehefrau hält sich seither mit unbekannter Rückkehr in Rumänien auf. Im Ergebnis zeigen diese Wohnverhältnisse, dass die Eheleute nie ernsthaft zusammengelebt haben, sondern stets getrennte Wege gegangen sind.

V.2.7. Auch der Umstand, dass das Strafverfahren wegen des Verdachtes gemäß § 117 Abs. 1, Abs. 4 FPG von der Staatsanwaltschaft Linz mit Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens vom 23. Dezember 2021, GZ: 48 BAZ 28-760-160/21-3, gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde, vermag das Bestehen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG nicht zu ändern. Für diesen Fall war nämlich eine eigenständige Beurteilung des erkennenden Gerichtes vorzunehmen.

V.2.8. Das erkennende Gericht gelangt daher, wie auch die belangte Behörde, zu dem Schluss, dass es sich bei der zugrundeliegenden Ehe um eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG handelt.

V.2.9. Zusammengefasst hat die belangte Behörde den Antrag des Bf daher zu Recht im Hinblick auf § 30 Abs. 1 NAG zurückgewiesen. Insofern war auch die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der oben dargestellten, sowie ebenfalls einheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung einer Aufenthaltsehe im Sinne von § 30 NAG (vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0033 mwN; 27.02.2020, Ra 2019/22/0203).

VI.3. Der konkrete Sachverhalt ist außerdem einzelfallbezogen sowie das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und deshalb nicht verallgemeinerungsfähig. Fragen der Beweiswürdigung sind der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/04/0036). Eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer